

Stadtwerke
Offenbach
Holding GmbH

Stadtwerke Offenbach Holding GmbH · Postfach 10 19 23 · 63019 Offenbach

Dezernat IV
Herrn Stadtrat
Paul-Gerhard Weiß
Berliner Straße 100
63065 Offenbach

Postfach 10 19 23
63019 Offenbach
Senefelderstraße 162
63069 Offenbach a. M.
Tel. 069 840004 - 0
Fax 069 840004 - 119

E-Mail
info@soh-of.de
Internet
www.soh-of.de

05.07.2012

Auswirkungen der Einschränkung und Beendigung des Einsatzes von Blasgeräten in Offenbach für die SOH-Unternehmensgruppe

Sehr geehrter Herr Weiß,

Am 08. Dezember 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss 2011-16/DS-I(A)0108 den Magistrat beauftragt, „(...) den Einsatz von motorbetriebenen, tragbaren Blasgeräten durch städtische Bedienstete und städtische Gesellschaften, Dienstleister oder deren Auftragnehmer im Stadtgebiet ab sofort schrittweise zu reduzieren mit dem Ziel, diesen so schnell wie möglich ganz einzustellen. Binnen Jahresfrist ist im Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen über die entsprechende Entwicklung zu berichten. (...)“ Die Stadtwerkegruppe hat seit dem Beschluss, sofern es möglich war, auf den Einsatz von Blasgeräten verzichtet bzw. diesen auf ein Mindestmaß reduziert. Gerne möchten wir Sie mit diesem Schreiben über unsere gemachten Erfahrungen, sowie den zu erwartenden Auswirkungen während der Laubzeit informieren. Die Stellungnahmen unserer drei betroffenen Tochtergesellschaften ESO, GBM und GBO haben wir als Anlagen dem Schreiben beigelegt.

Die ESO setzt Blasgeräte neben der normalen Reinigungstätigkeit im Rahmen des ihr übertragenen Rahmendienstleistungsvertrages zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf die Straßenreinigung und das Grün-

Unternehmen der
Stadtwerke Offenbach
Holding GmbH



Entwicklung Erschließung
Gebäudemanagement
GmbH



Gebäudemanagement
GmbH Offenbach



Offenbacher
Dienstleistungs-
gesellschaft mbH



Gemeinnützige
Baugesellschaft mbH
Offenbach a. M.



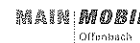
Offenbacher
Projektentwicklungs
Gesellschaft mbH



Projekt
Hafen
Offenbach



Offenbacher
Verkehrs-
Betriebe GmbH



Main Mobil
Offenbach GmbH



Nahverkehr in
Offenbach GmbH



Sport und Freizeit
GmbH Offenbach



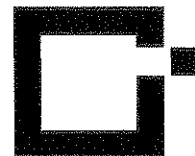
Stadiongeseellschaft
Bieberer Berg mbH
Offenbach

Geschäftsführer:
Peter Walther

Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister
Horst Schneider

Sitz: Offenbach am Main
Registriergericht:
Offenbach am Main
5 HRB 4429

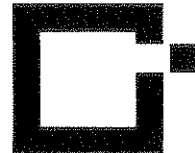
Städt. Sparkasse Offenbach
BLZ 505 500 20
Konto-Nr. 21903
St.-Nr. 044 225 36457
USt-IdNr.: DE113587870



wesen ein. In der EEG/GBM kommen Blasgeräte zur Beseitigung von Laub in Schulen und Kindertagesstätten, sowie auf Sportanlagen zum Einsatz. Ferner werden in der GBO derzeit sowohl durch deren hauptamtliche Hauswarte, als auch von externen Dienstleistern Blasgeräte in den Liegenschaften verwendet, um Blätter und Unrat, wie z.B. Zeitungen und Zigaretten, etc., zu beseitigen.

Der getroffene Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Einschränkung und Beendigung des Einsatzes der Blasgeräte führt für alle drei oben genannten Unternehmen zu erheblichen Veränderungen in ihrer alltäglichen Arbeit und zu einer monetären Mehrbelastung für die Unternehmen, die auf die Stadt Offenbach und durch Gebührenerhöhungen auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegt werden muss. Die einzelnen finanziellen Auswirkungen finden Sie in Form von Planungsannahmen detailliert in den jeweiligen Schreiben vor. Neben den finanziellen Mehrbelastungen kann auch die übertragene Verkehrssicherheit auf Wegen und Plätzen, sowie in den Schulen nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Darüber hinaus sehen wir durch eine reine manuelle Laubbeseitigung die Qualitätsansprüche der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenbach und unsere in Gefahr. Ein weiterer, nicht zu vernachlässigende, Aspekt ist die wesentlich höhere körperliche Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Besenreinigung, die erfahrungsgemäß mit einer erhöhten Krankenquote korrelieren wird. Ferner wird der Einsatz von älteren und/oder (schwer-)behinderten Beschäftigten eingeschränkt werden.

Als Dienstleister der öffentlichen Daseinsvorsorge möchten wir auch in Zukunft unsere Aufgaben qualitativ hochwertig und zu marktorientierten Preisen für die Stadt Offenbach und deren Bürgerinnen und Bürger anbieten können und den uns übertragenen Aufgaben nachkommen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, Blasgeräte immer zur Gewährleistung der Verkehrsicherungspflicht und zur Minimierung der Unfallgefahr einzusetzen. Weiterhin plädieren wir dafür, als Alternative zu den benzinbetriebenen Geräten elektrisch betriebene Blasgeräte unabhängig von der Jahreszeit einzusetzen. Erste Tests beim ESO zeigen, dass neben



deutlich geringeren Geräuschpegeln das alternative Gerät mit Wegfall des Kraftstoffverbrauchs und weniger CO₂-Emission bei annähernd gleichwertiger Reinigungsleistung, sowie der Verwendung von Ökostrom punktet. Unabhängig vom Antriebssystem sind Blasgeräte für unsere Unternehmen nach wie vor in der Laub- und Blütezeit, sowie ganzjährig auf Sportanlagen unverzichtbar.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne an mich oder meine Mitarbeiterin Frau Dr. Daniela Berndt (069-84 00 04 153, daniela.berndt@soh-of.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Offenbach Holding GmbH

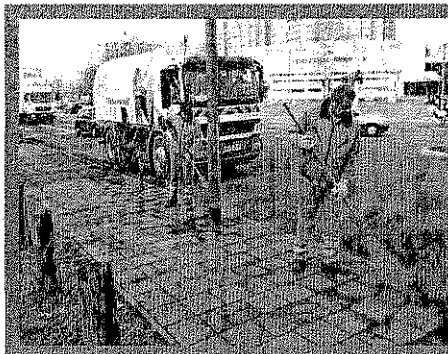

Peter Walther

Anlagen

- Ausarbeitung ESO
- Schreiben GBM (30.05.2012)
- Schreiben GBO (30.05.2012)



Offenbacher
Dienstleistungs-
gesellschaft mbH



Konzeption

**zur Einschränkung und Beendigung des
Einsatzes von Blasgeräten in Offenbach**

Gemäß dem Beschluss der
Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2011



Inhalt

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung	3
2. Ist-Situation	4
2.1 RDLV	4
2.1.2 Vertragsgegenstand gemäß RDLV	4
2.2 Qualität und Reklamationen	6
2.2.1 Reklamationsmanagement im ESO-Gemeinschaftsbetrieb.....	6
2.2.2 Reklamationen zum Thema Lärmbelastung durch Blasgeräte	6
2.2.3 Umgesetzte Maßnahmen in Straßenreinigung und Grünwesen seit 2009	8
2.2.4 Privatkundengeschäft	8
2.2.5 Eingesetzte Blasgeräte im Stadtgebiet Offenbach	9
3. Umsetzung einer Reduzierung/eines vollständigen Verzichts im hoheitlichen Einsatz.....	9
3.1 Betrieblich/Technisch	9
3.2 Varianten	9
3.3 Personal	10
3.4 Gebührenanpassung.....	10
4. Kosten	12
4.1 Variante 1: Kompletter Verzicht auf Blasgeräte im hoheitlichen Bereich.....	12
4.2 Variante 2: Beschränkung des Einsatzes von Blasgeräten auf Blüte- und Laubzeit	13
4.2 Variante 2: Beschränkung des Einsatzes von Blasgeräten auf Blüte- und Laubzeit	13
4.3 Beauftragung durch ESO Eigenbetrieb	14
5. Auswirkungen	14
5.1 Verkehrssicherheit auf Wegen und Plätzen bei Blüte- und Laubzeit.....	14
5.2 Verärgerungen der Bürger durch Sperrung von ganzen Straßen oder ganzen Wohnviertel	14
5.3 Auswirkungen auf das Personal.....	14
5.4 Qualitätseinbuße im Stadtbild und Erhöhung von Reklamationen	15
5.5 Meinung des ESO Betriebsrats.....	15
5.6 Einsatz von Blasgeräten in Vergleichskommunen	16
5.7 Ausblick 2012	16
6. Zusammenfassung und Fazit	16

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Am 08. Dezember 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss 2011-16/DS-I(A)0108 den Magistrat beauftragt,

1. *„(...)den Einsatz von motorbetriebenen, tragbaren Blasgeräten durch städtische Bedienstete und städtische Gesellschaften, Dienstleister oder deren Auftragnehmer im Stadtgebiet ab sofort schrittweise zu reduzieren mit dem Ziel, diesen so schnell wie möglich ganz einzustellen. Binnen Jahresfrist ist im Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen über die entsprechende Entwicklung zu berichten.*
2. *nach Abschaffung der Blasgeräte einzelne Geräte im Bestand zu belassen, um bei „Gefahr im Verzug“ reagieren zu können und der geltenden Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.*
3. *auf der städtischen Internetseite über die gemäß Immissions-Schutzgesetz eingeschränkten Einsatzzeiten von Blasgeräten in Wohngebieten (nach Baunutzungsordnung) zu informieren und für den Verzicht auch im privaten Bereich zu werben.“¹*

Der Magistrat wurde beauftragt zu prüfen und zu berichten,

„(...)ob, wie und zu welchen Kosten eine im Zuge des Blasgeräteverzichts bei der ESO GmbH u.U. nötige Personalverstärkung durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung realisiert werden kann.“

Aufbauend auf die eben genannten Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung beleuchtet dieses Konzept die wesentlichen Aspekte und Auswirkungen der Beschlussumsetzung im ESO-Gemeinschaftsbetrieb.

Dazu wird zunächst die **vertraglich vereinbarte Dienstleistung** aufgeführt, die die Fachbereiche Straßenreinigung und Grünwesen betreffen.

Anschließend wird das Reklamationsmanagement des ESO skizziert – im Besonderen wird auf das Vorkommen von **Beschwerden zu Geräuschbelästigung** durch Blasgeräte eingegangen.

Ein weiterer Abschnitt widmet sich **allen Prozess- Optimierungen** des ESO der vergangenen Jahre, hierzu zählen auch die Reduzierung der Blasgeräte, die Anschaffung geräuschverminderter Geräte sowie die Verschiebung des Arbeitsbeginns von 6.00 Uhr auf 7.00 Uhr. Auch der **Einsatz von Blasgeräten in der Privatwirtschaft** wird kurz umrissen.

In Kapitel drei wird die **Umsetzung des Beschlusses in Varianten** erläutert. Hierbei geht es vor allem um die technische sowie die personelle Umsetzung. Daneben wird auch auf **gebührenrechtliche Aspekte** eingegangen. Anschließend werden die entstehenden **Mehr- Kosten der veränderten Dienstleistungserbringung** beschrieben. Da jede Veränderung neben Chancen auch Risiken birgt, werden wir auch auf **mögliche Auswirkungen** der Beschlussumsetzung eingehen.

Im Fazit werden alle Aspekte abschließend zusammengefasst.

2. Ist-Situation

2.1 RDLV

Der Auftragsumfang, die technischen Rahmenbedingungen sowie die Dienstleistungen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit sind im Rahmendienleistungsvertrag zwischen der Stadt Offenbach und dem ESO Eigenbetrieb definiert.

Die einschlägigen Passagen zur Einschränkung und Abschaffung von Blasgeräten sind in den folgenden Punkten aufgeführt.

2.1.2 Vertragsgegenstand gemäß RDLV

➡ 2.3 Qualitätsanforderungen

... Die ESO GmbH garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften entsprechen. ...

➡ 2.4 Erhöhung Produktivität

... Als Voraussetzung für die künftige Position der ESO GmbH im Wettbewerb ist innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren die Produktivität auf ein marktkonformes Niveau zu heben, hierbei sind Optimierungspotentiale in allen Leistungsfeldern auszuschöpfen. ...

➡ 4. Verkehrssicherungspflicht, Freistellung, Haftung, Versicherung

Bei der Durchführung dieses Vertrages hat die ESO GmbH für diejenige Sorgfalt einzustehen, die ein sorgfältiger und ordentlicher Kaufmann anzuwenden pflegt.

Die Verkehrssicherungspflicht für alle gemäß diesem Vertrag zu erbringende Leistungen einschließlich der Verkehrssicherungspflicht für Anlagen, Objekte etc., an denen diese Leistungen etwa zu erbringen sind, trifft alleine die ESO GmbH, sofern sie diesbezüglich das Verfügungsrecht ausübt. ...

Straßenreinigung (Anlage 5 des RDLV)

➡ Beschreibung der wesentlichen Leistungsmerkmale:

Die Grundlage für die Erbringung der Leistung der Straßenreinigung ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt Offenbach an Main in der jeweils gültigen Fassung. Die derzeit gültige Satzung ist seit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Die zu reinigenden, öffentlichen Straßen werden entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad und Reinigungsumfang in acht Reinigungsklassen eingeteilt. Im Anhang der Satzung ist ein Straßenverzeichnis erstellt, aus dem sich für jede Straße die Zugehörigkeit zu einer Reinigungsklasse ergibt. Alle Straßen, die nicht in im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, müssen von den Anliegern gereinigt werden.

1. Fahrbahnreinigung

Maschinelle Straßenreinigung der Fahrbahn mit manueller Unterstützung durch Beikehrer sowie entsorgen der Kehrriechts.

2. Gehweg und sonstige Reinigung

Maschinelle Straßenreinigung der Gehwege und Fußgängerzonen mit manueller Unterstützung durch Beikehrer sowie entsorgen der Kehrriechts.

3. Reinigung öffentlicher Flächen innerhalb des Satzungsgebietes

Maschinelle Straßenreinigung der sonstigen Flächen mit manueller Unterstützung durch Beikehrer sowie entsorgen der Kehrriechts.

Grünwesen (Anlage 1 des RDLV)

Wesentliche Hauptleistungen:

1. Pflege und Unterhaltung der Pflanzflächen

1.1.10 Laubbeseitigung aus Gehölzflächen

Herbstlaub aus den Gehölzflächen, auch an Böschungen, aufnehmen und entfernen.

Das herabgefallene Herbstlaub ist in den Randbereichen der Gehölzflächen in einer Breite von ca. 1,00 m zu entfernen. Bei erhöhtem Laubfall in Gehölzflächen, z.B. durch Verwehungen, und Flächen die mit Bodendeckern bepflanzt sind, ist das Laub in dem Umfang aufzunehmen, dass es keine Beeinträchtigungen auf das Wachstum der Gehölze hat.

Die Beseitigung des Herbstlaubes ist in der Zeit vom 15.11. – 15.01. in einem einmaligen Durchgang auszuführen.

1.2.4 Laubbeseitigung aus Rosenflächen

Herbstlaub aus den Rosenflächen aufnehmen und entfernen. Das herabgefallene Herbstlaub ist von den gesamten Rosenflächen zu entfernen.

Die Beseitigung des Herbstlaubes ist in der Zeit vom 15.11. – 15.01. in einem einmaligen Durchgang auszuführen.

1.3.4 Laubbeseitigung aus Staudenflächen

Herbstlaub aus den Staudenflächen aufnehmen und entfernen. Das herabgefallene Herbstlaub ist von den gesamten Rosenflächen zu entfernen.

Die Beseitigung des Herbstlaubes ist in der Zeit vom 15.11. – 15.01. in einem einmaligen Durchgang auszuführen.

2.1.3 Laubbeseitigung von Rasenflächen

Herbstlaub von den Rasenflächen, auch an Böschungen, in min. 2 getrennten Arbeitsdurchgängen aufnehmen und entfernen.

Die Beseitigung des Herbstlaubes ist in der Zeit vom 15.11. – 15.01. auszuführen.

➡ 2.2.3 Laubbeseitigung von Blumenwiesen

Herbstlaub von den Blumenwiesen, auch an Böschungen, in min. 2 getrennten Arbeitsdurchgängen aufnehmen und entfernen.

Die Beseitigung des Herbstlaubes ist in der Zeit vom 15.11. – 15.01. auszuführen.

Bei der Straßenreinigung werden Blasgeräte zu o.g. Punkten hauptsächlich in der Blüte- bzw. Laubzeit eingesetzt. Auch im Grünwesen finden Blasgeräte in der Regel nur zur Laubzeit Einsatz. Nach Mäharbeiten werden die Geräte auch zum Reinigen der Wege und Plätze genutzt.

2.2 Qualität und Reklamationen

2.2.1 Reklamationsmanagement im ESO-Gemeinschaftsbetrieb

Zur Erhebung und Erfassung von Reklamationen nutzt der ESO seit Anfang 2008 die Beschwerdedatenbank der Stadt Offenbach. Eingehende Meldungen der Bürger werden hier in Anliegen, Reklamationen und Beschwerden differenziert. Auch das Ordnungsamt sowie das Umweltamt pflegen Reklamationen, die die Dienstleistungen des ESO betreffen, in den Beschwerdemanager ein.

Seit 2010 ist der Fachbereich Qualitätssicherung für die Überprüfung der Leistungen des Gemeinschaftsbetriebes ESO und beauftragter Nachunternehmer auf Qualität und Vollständigkeit verantwortlich. Diese interne Leistungskontrolle soll externen Reklamationen vorbeugen und die Kundenzufriedenheit erhöhen. Entstehen dennoch externe Reklamationen, ist der Fachbereich Qualitätssicherung - neben den operativen Fachbereichen und unserem Kundenservice - kompetenter Ansprechpartner für Offenbacher Bürger. In jährlichen Sauberkeitsberichten wird die Qualität unserer Dienstleistung dokumentiert. Auch die Auswertungen aus dem Beschwerdemanager fließen in den Bericht ein.

2.2.2 Reklamationen zum Thema Lärmbelastung durch Blasgeräte

In folgender Übersicht sind alle seit 2008 eingegangenen Anliegen, Beschwerden und Reklamationen der gemeinsam mit der Stadt Offenbach geführten *Beschwerdedatenbank* zum Thema „Lärmbelastung durch Blasgeräte“ aufgeführt:

BeschDatum	Angenommen von	Beschwerdeort	Thema
24.06.2008	70.3	Hospitalstraße	Lärm Blasgeräte
02.10.2008	70.3	Goerdelerstraße	Lärm Blasgeräte
03.11.2008	11.8	Sprendlinger Landstraße	Lärm Blasgeräte
13.11.2008	11.8	Hugo-Wolf-Straße	Lärm Blasgeräte
13.11.2008	11.8	Ludwigstraße	Lärm Blasgeräte
27.11.2008	70.3	Seestraße	Lärm Blasgeräte



2008: 6 Reklamationen

BeschDatum	Angenommen von	Beschwerdeort	Thema
20.01.2009	70.3	Langstraße	Lärm Blasgeräte
11.03.2009	70.3	Krafftstraße	Lärm Blasgeräte
12.03.2009	70.3	Kaiserstraße	Lärm Blasgeräte
07.04.2009	70.3	Kaiserstraße	Lärm Blasgeräte
16.06.2009	11.8	Friedensstraße	Lärm Blasgeräte
24.09.2009	32.1	Richard-Wagner-Straße	Lärm Blasgeräte
21.10.2009	32.1	Richard-Wagner-Straße	Lärm Blasgeräte

➡ 2009: 7 Reklamationen

16.04.2010	32.1	Lauterbornweg	Lärm Blasgeräte
16.07.2010	11.8	Ludwigstraße	Lärm Blasgeräte
17.09.2010	70.3	Kirchgasse	Lärm Blasgeräte
06.10.2010	70.3	Isenburgring	Lärm Blasgeräte
08.10.2010	32.1	Ahornstraße	Lärm Blasgeräte
13.10.2010	70.3	Herrnstraße	Lärm Blasgeräte
29.10.2010	70.3	Goerdelerstraße	Lärm Blasgeräte

➡ 2010: 7 Reklamationen

Seit 2011 bis zum aktuellen Zeitpunkt gibt es weder über das Umweltamt, das Ordnungsamt, noch über den ESO Gemeinschaftsbetrieb weitere Reklamationen oder Beschwerden zum Thema Blasgeräte.

Betrachtungszeitraum 2010	Summe	Prozentualer Anteil der Beschwerden zu Blasgeräten
Beschwerden zu Blasgeräten	7	-
Reklamationen der Straßenreinigung	589	1,18%
Reklamationen ESO Gesamt	2583	0,3%

2.2.3 Umgesetzte Maßnahmen in Straßenreinigung und Grünwesen seit 2009

Zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität sowie zur Reduzierung von Geräuschemissionen hat der ESO in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt:

Neuplanung der Touren 2009 und 2011

Insbesondere im Rahmen der umfangreichen Neuplanung der Straßenreinigung im Jahr 2009 wurde eine deutliche Verbesserung der objektiven Reinigungsqualität aber auch hinsichtlich der Reduzierung von Lärmbelästigung erreicht. So wurde beispielsweise der Arbeitsbeginn für die Bereiche Straßenreinigung und Grünwesen von ehemals 6.00 Uhr auf 7.00 Uhr verschoben. Es konnte eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung erreicht werden, die sich auch in der Reklamationsstatistik positiv bestätigt.

Reduzierter Einsatz von Blasgeräten seit 2010

Der Einsatz von Blasgeräten ist seit 2 Jahren bereits zurückgefahren worden. Dies beinhaltet den Einsatz der Blasgeräte in der allgemeinen Tagesnutzung, insbesondere aber den Einsatz in der Umgebung sensibler Bereiche wie Schulen und Kitas.

Darüber hinaus finden regelmäßig Schulungen und Unterweisungen unserer Mitarbeiter zum lärmgeminderten Umgang mit den Blasgeräten statt.

Gebührensenkung in 2012

Zum 01.01.2012 konnte eine Reduzierung der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 438.000 €/a umgesetzt werden. Der Dienstleistungsumfang hat sich dabei nicht reduziert.

Ständige Verbesserung und Optimierung

ESO arbeitet permanent an der Verbesserung der organisatorischen Abläufe der Leistungserbringung für die Stadt Offenbach. Darüber hinaus werden Fahrzeuge und Maschinen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik beschafft. So sind bei der ESO derzeit ausschließlich Blasgeräte im Einsatz, die dem aktuellsten Stand der Lärmdämmung entsprechen.

2.2.4 Privatkundengeschäft

Der ESO ist seit mehreren Jahren mit der gesamten Dienstleistungspalette erfolgreich im Privatkundengeschäft tätig. Die Umsätze im Leistungssegment Straßenreinigung und Grünwesen beliefen sich im Jahr 2011 auf rund 1.36 Mio. €. In diesem sogenannten Drittgeschäft sind ca. 12 ESO-Mitarbeiter tätig.

Alle Aufträge wurden ausnahmslos im Wettbewerb akquiriert.

Eine erfolgreiche Akquise sowie eine rentable Vertragserfüllung setzen den Einsatz moderner Technik zwingend voraus. Ein Verzicht auf Blasgeräte im Privatkundengeschäft bedeutet zum einen, dass Aufträge unrentabel werden, zum anderen werden dem ESO jegliche Marktchancen für Neuaufträge genommen.

Aus diesen Gründen ist der Verzicht auf Blasgeräte im Privatkundengeschäft für den ESO nicht möglich.

2.2.5 Eingesetzte Blasgeräte im Stadtgebiet Offenbach

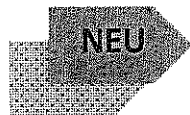
Neben dem ESO Gemeinschaftsbetrieb bedienen sich zudem auch viele Privathaushalte, Hausmeister von Wohnungsbaugesellschaften, Unternehmen und Gewerbliche Betriebe (z.B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb) solcher Blasgeräte. Bei einer Hochrechnung über ganz Offenbach erreicht man zu Spitzenzeiten bis maximal 250 Stück. Verzichtet der ESO auf den Einsatz von Blasgeräten, verringert sich die Zahl lediglich um 25 Stück.

3. Umsetzung einer Reduzierung/eines vollständigen Verzichts im hoheitlichen Einsatz

3.1 Betrieblich/Technisch



Aktuell werden zwischen ca. 18,2 km und 10,6 km / Tag der Offenbacher Straßen gereinigt. Je nach Örtlichkeit ergibt sich ein Durchschnitt von ca. 11,872 km pro Tag.



Durch eine Reduzierung der Blasgeräte können im Durchschnitt ca. 15% weniger gereinigt werden. Bei zwischen ca. 14,5 km und 8,4km pro Tag und Örtlichkeit ergibt sich ein neuer Durchschnitt von ca. 10,09km.

Es sind hiermit 1 neue Tour sowie eine weitere Tour für insgesamt 10 Wochen/pro Jahr notwendig.

3.2 Varianten

Für die Reduzierung bzw. den Verzicht auf Blasgeräte im hoheitlichen Bereich sind grundsätzlich zwei Varianten möglich:

1. kompletter Verzicht im hoheitlichen Bereich
2. Verzicht im hoheitlichen Bereich mit beschränktem Einsatz in Blütezeit und Laubzeit:



Blütezeit

- ca. 4 Wochen im Frühjahr
- Einsatz von einem Blasgerät pro Tour



Laubzeit

- ca. 6-8 Wochen im Herbst
- Einsatz von weniger Blasgeräten und mehr Personal

3.3 Personal

Bei beiden Varianten müssten zusätzlich sowohl qualifizierte Mitarbeiter als auch Leiharbeiter eingestellt werden.

Der genaue Umfang und die dadurch entstehenden Kosten werden in Kapitel 4 erläutert.

3.4 Gebührenanpassung

Fragestellung:

Wirkt sich der Verzicht des Einsatzes von Blasgeräten bei der kommunalen Straßenreinigung auf die Gebührekalkulation und die Gebührensätze aus?

Da gebührenfinanzierte Einrichtungen durch das Haushaltsrecht als kostenrechnende Einrichtungen erfasst werden, liegt ein Blick auf die gemeindlichen Haushaltsgrundsätze (§ 92 Absatz 2 HGO) nahe. Dazu gehört zum einen der **Grundsatz der Sparsamkeit**, welcher dazu verpflichtet, die Kosten möglichst gering zu halten und zum anderen der **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**, welcher besagt, dass mit möglichst geringen Kosten ein größtmöglicher Nutzen erzielt werden soll. Unmittelbar sind die Haushaltsgrundsätze zwar nicht auf die Gebührekalkulation anzuwenden. Es spricht aber nichts dagegen, diese Vorschriften als Auslegungshilfen für besondere gebührenrechtliche Prinzipien heranzuziehen.

Nicht alle betriebsbedingten, d.h. durch die Leistungserstellung verursachten Kosten sind in der Gebührekalkulation ansatzfähig, die entsprechende Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung.

Die Entscheidungsfreiheit hat jedoch ihre Grenzen. Diese ergeben sich aus den Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit und dem daraus folgenden Gebot, den Einzelnen vor Übergriffen, Willkür und sonstigen unnötigen Eingriffen der öffentlichen Hand zu bewahren. Dieses Gebot – auch als **Grundsatz der Erforderlichkeit** bezeichnet – findet sowohl auf die angesetzten Kostenarten als auch auf den Umfang der als gebührenfähig anzusehenden Kosten Anwendung, die von den Kommunen nicht beliebig hochgetrieben werden dürfen.

Damit dürfen in der Kalkulation überflüssige wie auch übermäßige Kosten nicht berücksichtigt werden, was dazu führt, dass die unwirtschaftlichen Kosten von der Allgemeinheit und nicht den Gebührenpflichtigen zu tragen wären.

Dies resultiert auch daraus, dass ein über die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, wozu die kommunale Straßenreinigung gehört, hinausgehenden Service, die Erhebung zusätzlicher Gebühren nicht rechtfertigt. In Anlehnung an diesen Grundsatz könnte man auch den Verzicht auf Blasgeräte, der durch die rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig und auch wirtschaftlich ist, als zusätzlichen Service für die von dem Lärm „belasteten“ Bürger ansehen, was aber nicht zu einer finanziellen Belastung der anderen Gebührenpflichtigen führen darf.

Fazit:

Es steht der Stadtverwaltung selbstverständlich frei Ihren Eigengesellschaften Vorgaben zu machen. Es könnte aber als gebührenrechtlich problematisch angesehen werden, wenn diese zu höheren Gebührensätzen bzw. Kosten für die Gebührenpflichtigen führen. Durch die Abschaffung der Blasgeräte entstehende Mehrkosten müssten aus dem allgemeinen Haushalt getragen werden.

Ein möglicher Weg diese Problematik zu umgehen wäre beispielsweise die Erhöhung des städtischen Anteils in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren. Dies wird z.B. bei Kurorten so gehandhabt, wenn eine besonders intensive Reinigung gewünscht wird.

2. Fragestellung:

Darf der ESO durch seine Friedhofssatzung den Einsatz von Blasgeräten auf den Friedhöfen verbieten?

Generell ist der Einsatz von Blasgeräten durch die Geräte- und MaschinenlärmschutzVO geregelt. Hier ist besonders § 7 relevant, der den Einsatz von Geräten und Maschinen in Wohngebieten regelt. Hierzu gehören u.a. auch Sondergebiete, die der Erholung dienen.

Nach der allgemeinen Auffassung ist der Zweck eines Friedhofs nicht nur Flächen für die Bestattung von Verstorbenen anzubieten, sondern auch die Funktion als Grün- und Erholungsfläche, was durch einen kommunalen Anteil an den Kosten der Grünpflege auch verdeutlicht wird.

Deshalb könnten die auf Wohngebiete anzuwendenden Normen hier heranzuziehen sein. Danach dürfen Geräte und Maschinen an Sonn und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 (Blasgeräte) und 35 dürfen auch an Werktagen in den Zeiten von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Da es sich hierbei um geltendes Recht handelt und es sich bei Friedhöfen, wie bereits ausgeführt, um öffentliche Anlagen handelt, dürften hier keine anderen Regelungen für den Betrieb von Blasgeräten gelten.

Die Verwendung technischer Geräte ist heute kaum noch vermeidbar, da weder Friedhofsträger noch Gewerbetreibende anderenfalls ihren Aufgaben gerecht werden können. Während Bestattungen achtet das Friedhofspersonal bereits jetzt darauf, besonders geräuschvolle Arbeiten zu untersagen und auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Nach § 4 Absatz 1 der Friedhofsordnung ist den Anordnungen des Friedhofspersonals zu folgen ist.

Eine spezielle Regelung in der Satzung wäre somit nicht zwingend erforderlich.

Fazit:

Das generelle Verbot von Blasgeräten auf den Friedhöfen wird aufgrund der vertraglichen zu erbringenden Leistung sowie zur Wahrung und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht problematisch gesehen.

Durch die Weisungsbefugnis der Friedhofsmitarbeiter und die geltenden Regelungen der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO für die als Wohngebiete anzusehenden Friedhofsflächen könnte bereits jetzt die Möglichkeit bestehen, den Betrieb auf die Zeiten von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr zu beschränken.

4. Kosten

4.1 Variante 1: Kompletter Verzicht auf Blasgeräte im hoheitlichen Bereich

➡ Bereich Straßenreinigung (SR)

Zusätzliche Kosten pro Jahr

7 Arbeitskräfte à 19,- € (174 Std. / Monat/x12):	280.000,00€
1 Kleinkehrmaschinen; Fixkosten à 24.000,- € (Afa 5 Jahre) variable Kosten à 11.000,- €:	35.000,00 €
1 Pritschen; Fixkosten à 3.333,- € (Afa 9 Jahre) variable Kosten à 3.500,- €:	6.833,00 €
1 Kleinkehrmaschine für 3 Monate	8.750,00€
1 Pritsche für 3 Monate	1.708,25€
2 Leiharbeiter für 10 Wochen	13.112,00€
1 Arbeitskraft für 10 Wochen	7.600,00€

Zusätzlich für 12 Wochen als Schildertrupp (Absperren von Straßenzügen)

Die Straßensperrungen werden notwendig, um Laub und Blütenstaub aus den Parkzonen bzw. Parkstreifen zu entfernen. Möglich sind hier Sperrungen mittels mobiler Beschilderung, aber auch feste temporäre Parkverbote.

2 Arbeitskräfte à 19,- €/Std.	15.000,- €
1 Pritsche à 8,- €/Std.	3.200,- €
100 Schilder komplett (Halterung/ Rohr/ Fuß) à 125,00 €: 12.500,00€ (über 3 Jahre)	4.166,67€

Zusätzlich für 10 Wochen (4 Wochen Blütezeit und 6 Wochen Laubzeit)

18 Leiharbeiter, 40 Std. /Woche; 400 Std. für 10 Wochen, 16,39 €/Std. =	118.008,- €
---	-------------

493.377,92,- €



➡ Bereich Grünwesen (GW)

Zusätzliche Kosten pro Jahr

19 Leiharbeiter für 6 Wochen in 7 Reviere, à 2 LA und 5 LA für Friedhöfe
19 LA ,à 40 Std./ Woche, 6 Wochen à 16,39 €/Std.
2 zusätzliche Geräte zur Laubaufnahme ISEKI à fix 4.000,- + variabel 7.500,-
Nachunternehmerkosten steigen um 10 %

74.738,40 €
23.000,00 €
21.000,00 €

118.738,40 €

GESAMTKOSTEN Variante 1 SR und GW netto

612.116,32 €

+ 19% Mwst

116.302,10 €

GESAMTKOSTEN Variante 1 SR und GW brutto

728.418,42 €

4.2 Variante 2: Beschränkung des Einsatzes von Blasgeräten auf Blüte- und Laubzeit

➡ Bereich Straßenreinigung (SR)

Zusätzliche Kosten pro Jahr

7 Arbeitskräfte à 19,-€ (174 Std. / Monat/x12):
1 Kleinkehrmaschinen; Fixkosten à 24.000,- € (Afa 5 Jahre) variable Kosten à 11.000,- €:
1 Pritschen; Fixkosten à 3.333,- € (Afa 9 Jahre) variable Kosten à 3.500,- €:
1 Kleinkehrmaschine für 3 Monate
1 Pritsche für 3 Monate
2 Leiharbeiter für 10 Wochen
1 Arbeitskraft für 10 Wochen

280.000,00€
35.000,00 €
6.833,00 €
8.750,00€
1.708,25€
13.112,00€
7.600,00€

353.003,25 €

➡ Bereich Grünwesen (GW)

Keine zusätzlichen Kosten

GESAMTKOSTEN Variante 2 SR und GW netto

353.003,25 €

+ 19% Mwst

67.070,62 €

GESAMTKOSTEN Variante 2 SR und GW brutto

420.073,87 €

4.3 Beauftragung durch ESO Eigenbetrieb

Die in 4.1 und 4.2 ermittelten Kosten stellen eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die ESO Dienstleistungs- GmbH dar, die nicht durch den Rahmendienleistungsvertrag der ESO Dienstleistungs- GmbH mit dem ESO Eigenbetrieb geregelt ist. In Abhängigkeit der umzusetzenden Variante muss eine Zusatzbeauftragung des ESO Eigenbetriebes an die ESO Dienstleistungs- GmbH erfolgen.

5. Auswirkungen

5.1 Verkehrssicherheit auf Wegen und Plätzen bei Blüte- und Laubzeit

In der Blüte- und Laubzeit werden täglich viele Wege abgeblasen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die häufig in Offenbach anzutreffenden, wassergebunden Wegedecken können grundsätzlich nicht maschinell gekehrt werden.

Da diese Flächen händisch gereinigt werden müssten, würde durch die Umsetzung des Beschlusses ein Risiko hinsichtlich einer flächendeckenden und umfassenden Verkehrssicherung entstehen.

Auch nach Festumzügen – gerade in der Faschingszeit – muss das Papier auf der Straße flächig entfernt werden. Herrscht nach Umzügen Frost - was in der Faschingszeit nicht ungewöhnlich ist -, können die Kehrmaschinen nicht fahren und die beschmutzten Flächen müssen per Hand gekehrt werden.

5.2 Verärgerungen der Bürger durch Sperrung von ganzen Straßen oder ganzen Wohnvierteln

Bei einer vollständigen Abschaffung von Blasgeräten werden Straßensperrungen durch den Reinigungsanspruch notwendig. Die Beschilderung müsste geändert werden entweder in Dauerbeschilderung oder in mobile, wechselnde Beschilderung.

5.3 Auswirkungen auf das Personal

In der Vergangenheit war es nicht möglich, in Projekten Hartz 4 Empfänger in der Straßenreinigung einzusetzen. In den anderen Fachbereichen konnten von den 37 offenen Stellen bei ESO lediglich sechs bis acht Stellen durch Hartz 4 Empfänger besetzt werden. Eine hohe Fluktuation der Mitarbeiter mit ständig wechselnden Teams erschwert eine gute und verlässliche Zusammenarbeit.

Aufgrund der aktuellen Regelung der Hartz 4 Gesetzgebung dürfen Mitarbeiter aus dem 2. Arbeitsmarkt nur zusätzliche, gemeinnützige Tätigkeiten wahrnehmen, damit keine Konkurrenz zu Kernarbeitsplätzen entsteht.

Belastbare, zuverlässige und teamorientierte Mitarbeiter mit einer langfristigen Bindung an den ESO sehen wir aus unserer Erfahrung in der Regel nicht im 2. Arbeitsmarkt.

Im Hinblick auf den demografischen Wandel muss man auch den Aspekt körperlichen Belastung im Beruf des Straßenreinigers betrachten. Eine der häufigsten Erkrankungen im Bereich der Straßenreinigung sind Rückenleiden. Diese beruhen auf der ständigen Belastung des Oberkörpers, der einer permanenten Drehbewegung beim Kehren mit der Hand ausgesetzt ist. Gerade ältere Mitarbeiter sind von der Dauerbelastung sehr häufig betroffen.

Aus diesem Grund setzt der ESO auf Erleichterungen im täglichen Arbeitsprozess und nutzt innovative Arbeitsmittel wie beispielsweise Blasgeräte.

Aufgrund der vorangegangenen Punkte müssen wir von einer deutlich höheren Krankenquote ausgehen. In Folge steigt die Mehrbelastung aller Mitarbeiter und das gesamte Unternehmen wird hierdurch geschwächt.

5.4 Qualitätseinbuße im Stadtbild und Erhöhung von Reklamationen

Eine effiziente Reinigung und Pflege ist durch die Abschaffung von Blasgeräten nicht mehr gegeben. Gerade im Bereich von Beeten oder schwer zugänglichen Stellen bzw. Flächen sowie schwierigen Untergründen ist eine Reinigung ohne Blasgeräte nicht wirtschaftlich durchführbar.

Bsp. Berliner Straße: Laub und Kleinmüll lassen sich nur mit hohem händischen Aufwand aus den Beetflächen entfernen. Eine Verminderung der Stadtbildpflege wäre die Folge. Da weiterhin der Reinigungsanspruch sehr hoch ist und man kaum unter parkenden Kfz reinigen kann, entsteht ein Qualitätsverlust und der optische Eindruck sinkt. Auch Schäden an Privateigentum könnten steigen – Bsp. Besen verkratzen PKWs wo vorher berührungslos mit dem Blasgerät gereinigt wurde.

Aufgrund aller aufgeführten Aspekte ist mit einer deutlichen Erhöhung von Reklamationen durch unzufriedene Bürger zu rechnen.

5.5 Meinung des ESO Betriebsrats

Der Betriebsrat des ESO Gemeinschaftsbetriebes sieht die Reduzierung des Einsatzes bzw. die Abschaffung der Blasgeräte insbesondere im Interesse der im Bereich Service öffentlicher Raum (SÖR) beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr kritisch. Für die Beschäftigten bedeutet diese Vorgabe eine deutliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Konkret:

- ➡ höhere körperliche Belastung der Kolleginnen und Kollegen, da deutlich mehr mit Besen gearbeitet wird
- ➡ der Einsatz von älteren und/oder (schwer-)behinderten Beschäftigten wird sich dadurch einschränken
- ➡ die Krankenquote wird steigen
- ➡ die öffentliche (subjektive) Wahrnehmung der Bürger zur Qualität der ESO-Leistung wird sinken, trotz guter Arbeit der Kolleginnen und Kollegen

5.6 Einsatz von Blasgeräten in Vergleichskommunen

Im Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) wurden im Jahr 2007 für die Bereiche der Straßenreinigung und Grünwesen alle Blasgeräte ausnahmslos abgeschafft. Während der Laubzeit werden hier die Straßen zur manuellen Reinigung über mobile Halteverbote gesperrt. Laut Aussage von Dr. Wiegand, Betriebsleiter des DBM, ist seit der Abschaffung ein deutlicher Mehraufwand entstanden, der allerdings nicht monetär beziffert werden kann. Im Bereich der städtischen Friedhöfe ist der Einsatz von Blasgeräten zum Säubern der Gräber hingegen gestattet. Im Frühjahr 2012 gehen in Marburg Akku-Blasgeräte in den Testbetrieb.

In vielen anderen Kommunen wurde und wird der Einsatz von Blasgeräten kontrovers diskutiert. Die Städte Köln und Frankfurt haben sich im Gegensatz zu Marburg gegen die Abschaffung entschieden: um ein Mindestmaß an Pflege und Verkehrssicherung zu gewährleisten und Personalkosten nicht erheblich in die Höhe zu treiben, werden hier die Blasgeräte vorwiegend zur Laubzeit und zudem nur zu begrenzten Zeiten gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingesetzt.

5.7 Ausblick 2012

Unsere Zielsetzung für das Jahr 2012 ist Reduzierung der Blasgeräte auf den geringst möglichen Einsatz.

In der anstehenden Blütezeit im Frühjahr 2012 wird pro Tour nur ein Blasgerät eingesetzt.

Die Ausgabe der Blasgeräte erfolgt zentral durch unsere Werkstatt. Dadurch wird sichergestellt, dass für unsere sieben Reviere auch lediglich sieben Blasgeräte ausgegeben werden.

Des Weiteren wird ein Langzeittest mit Akkublasgeräten der Firmen Pellenc und Stihl durchgeführt. Ein erster Test im Herbst 2011 hat folgende Ergebnisse zur Lärmmessung ergeben:

Akku Blasgerät Fa. Pellenc 77,3 dB

Stihl BR 500 88,8 dB

Die vor 2010 eingesetzten Blasgeräte hatten einen Lärmwert um 96,6 dB. Für die Benutzung der Akkublasgeräte ist kein Gehörschutz wie bei den anderen Geräten vorgeschrieben.

Entsprechend dem Ergebnis des Langzeittests ist die Umstellung auf Akkublasgeräte in der Laubzeit 2012 denkbar.

6. Zusammenfassung und Fazit

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Einschränkung und Beendigung des Einsatzes der Blasgeräte führt zu einer erheblichen Veränderung von Rahmenbedingungen der Arbeit des ESO-Gemeinschaftsbetriebs in den Bereichen Straßenreinigung und Grünflächenpflege für die Stadt



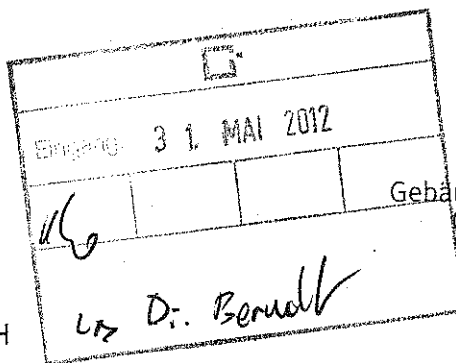
Offenbach. Neben der monetären Mehrbelastung hat die Reduzierung der Blasgeräte die beschriebenen Auswirkungen auf Verkehrssicherheit, Organisation, Reinigungsbild und eingesetztes Personal.

Als Stadtgesellschaft stellt sich die ESO der Herausforderung mit der Zielsetzung Qualität, Leistungsfähigkeit und Servicegrad auf dem bisherigen hohen Niveau zu halten.

Vor dem Hintergrund der arbeitstechnischen und organisatorischen Mehrbelastung ist es zielführend, den Verzicht der Blasgeräte auf die Zeit außerhalb der Blüte- und Laubzeit zu beschränken. Dies würde auch die finanzielle Belastung für die ESO Dienstleistungs- GmbH und somit für den ESO Eigenbetrieb in Grenzen halten.



Gebäudemanagement
GmbH Offenbach



GBM Gebäudemanagement GmbH · Senefelderstraße 162 · 63069 Offenbach

SOH Stadtwerke Offenbach Holding GmbH
Herrn Geschäftsführer Peter Walther
Senefelderstraße 162
63069 Offenbach am Main

Senefelderstraße 162
63069 Offenbach

Tel. 069 840004-230
Fax 069 840004-239

Internet: www.gbm-of.de

Gesprächspartner/in: Lutz P. Kemper

E-Mail: lutz.kemper@gbm-of.de

30. Mai 2012

Einschränkung und Beendigung des Einsatzes von Laubbläsern in Offenbach

Sehr geehrter Herr Walther,

bezüglich o. g. Beschlusslage (2011-16/DS-I(A)0108) der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Dezember 2011 hatten wir unseren Hausmeister/innen bereits den Einsatz der Laubblasgeräte auf ein Mindestmaß und zu den dafür gesetzlich vorgegebenen Zeiten angeordnet.

Im Anhang finden Sie eine Aufstellung der mindestens zu erwartenden Kosten der manuellen Laubbeseitigung die allein in der Laubsaison anfallen würde. Als zeitliche Grundlage haben wir eine selbsttätig durchgeführte Aufnahme der manuellen und maschinellen Laubbeseitigung auf einer ebenen, festen und gleich großen Fläche durchgeführt. Die Kehrmaschineneinsätze bei manueller Laubbeseitigung beruhen auf einer unseres Erachtens sinnvollen und der Verkehrspflicht angemessenen Anzahl. Die Laubflächen im Gehölz und auf dem Schulhof sind anteilig der uns bekannten Flächendaten berücksichtigt.

Anhand dieser Daten und des aktuellen Stundenverrechnungssatzes aus dem DLRV stellen sich die Kosten für angenommene 10 „Laubwochen“ wie folgt dar:

	ohne Laubbläser	mit Laubbläser	Mehrkosten
Schulen	ca. 88.000€	ca. 32.000€	ca. 56.000€
Kindertagesstätten	ca. 22.000€	ca. 5.500€	ca. 16.000€
Mehrkosten gesamt			ca. 72.000€

Ein Unternehmen
der Stadtwerke
Offenbach
Holding GmbH



Geschäftsführer:
Reinhard Hantl

Aufsichtsratsvorsitzende:
Sabine Grasmück-Werner

Sitz: Offenbach am Main
Registergericht:
Offenbach am Main
HRB 11 241

Städt. Sparkasse Offenbach
BLZ 505 500 20
Konto-Nr. 22 69 449
ST-Nr. 044 225 36691

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008



Gebäudemanagement
GmbH Offenbach

Die Menge der Einsätze der Laubblasgeräte, die unsere Hausmeister/innen außerhalb der Laubsaison tätigen, liegen uns detailliert nicht vor. Je nach Kindertagesstätte, Schulart und Lage der Einrichtungen kommen die Bläser zwecks Unratbeseitigung, insbesondere diesen aus den Gehölzflächen zu holen, individuell zum Einsatz. Mehrkosten der von uns beauftragter Dienstleistungsunternehmen, die wir bezüglich der Grün- und Gehölzflächenpflege beauftragt haben, sind zu erwarten.

Sportanlagen

Unter Beachtung der Spielfelder, den dazugehörigen Randbereichen und den Gehölzflächen, haben wir überschlagen rund 160.000m² Fläche mit Laubblasgerät zu bearbeiten. Besonders auf den Kunstrasen- und Tennisplätzen, aber auch auf den Naturrasenfeldern, haben wir zwecks Minimierung der Unfallgefahr, Laubbeseitigungsgänge durchzuführen.

Bei gleicher Annahme der Zeiten die wir bei den Schulen berücksichtigt haben, ergibt das für die Sportanlagen folgendes Bild:

Laubbeseitigung maschinell	ca. 54.000€ (im RDLV abgedeckt)
<u>Laubbeseitigung manuell</u>	<u>ca. 177.000€</u>
Mehrkosten	ca. 123.000€

Auf den Sportanlagen ist der Einsatz von Laubblasgeräten und Laubsaugern weiterhin erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

GBM Gebäudemanagement GmbH Offenbach

Reinhard Hantl
Geschäftsführer

i. V. Steffen Hage
Bereichsleiter

Anlage
Kosten- und Zeitenvergleich Schulhöfe
Kosten- und Zeitenvergleich Kindertagesstätten



Ergebnis Laubvergleich
mit Blasgerät pro Minute 43,75m²
mit Reißigbesen pro Minute 13,125m²
manueller Mehraufwand bei Spielflächen, ca. doppelte Zeit



Gebäudemanagement
GmbH Offenbach

Kindertagesstätten	Laubfläche	Spielflächen
Kindertagesstätte 01	135,40 m ²	114,24
Kindertagesstätte 01 Außenstelle	281,70 m ²	32,31
Kindertagesstätte 02	286,04 m ²	56,42
Kindertagesstätte 03	1143,37 m ²	196,05
Kindertagesstätte 04	428,26 m ²	170,01
Kindertagesstätte 05	281,68 m ²	27,99
Kindertagesstätte 07	140,63 m ²	32,76
Kindertagesstätte 08	466,42 m ²	313,28
Kindertagesstätte 09	1052,48 m ²	239,73
Kindertagesstätte 10	1311,91 m ²	259,46
Kindertagesstätte 11	1488,90 m ²	234,68
Kindertagesstätte 12	586,11 m ²	137,94
Kindertagesstätte 13	3744,10 m ²	194,00
Kindertagesstätte 14	2179,78 m ²	62,67
Kindertagesstätte 15	225,91 m ²	134,17
Kindertagesstätte 16	239,09 m ²	40,22
Kindertagesstätte 17	738,33 m ²	377,15
Kindertagesstätte 18	183,02 m ²	97,02
Kindertagesstätte 19	591,98 m ²	173,74
Kindertagesstätte 20	670,59 m ²	167,56
Kindertagesstätte 21	549,34 m ²	113,01
SUMME	16.725,04 m²	3.174,41

Zeit in Minuten mit Laubblasgerät/Durchgang	382,29 min	0
Zeit in Stunden mit Laubblasgerät/Durchgang	6,37 h	0
Kosten in € nach SVS 29,18- RDLV/Durchgang	185,92 €	0

Zeit in Minuten ohne Laubblasgerät/Durchgang	1274,29 min	241,86
Zeit in Stunden ohne Laubblasgerät/Durchgang	21,24 h	4,03
Kosten in € nach SVS 29,18- RDLV/Durchgang	619,73 €	117,62 €

MIT Laubblasgerät 3x pro Woche	557,76 €	0,00
Ohne Laubblasgerät 3x pro Woche	1.859,19 €	352,87 €

Annahme von 10 Laubwochen mit Laubblasgeräte Einsatz	5.577,56 €	0,00 €	5.577,56 €
ohne Laubblasgeräte Einsatz	18.591,87 €	3.528,73 €	22.120,61 €



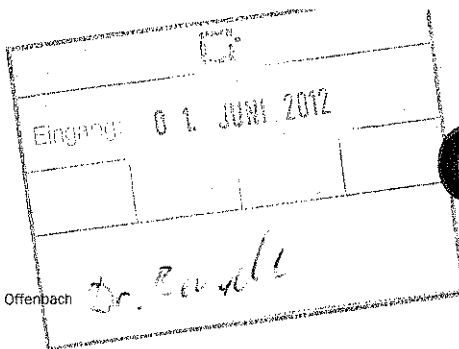
Ergebnis Laubvergleich
mit Blasgerät pro Minute 43,75m²
mit Reißigbesen pro Minute 13,125m²



Gebäudemanagement
GmbH Offenbach

	Laubfläche Gehölz	Laubfläche Schulhof	
SCHULEN			
Albert-Schweitzer-Schule	1489,48	668,80	
Anne-Frank-Schule	2322,92	1245,00	
Bachschule	370,57	823,00	
Bachschule Turnhalle	230,58	61,00	
Edith-Stein-Schule	4330,9	1438,20	
Eichendorffschule + Erich- Kästner- Schule	581,49	1038,50	
Ernst-Reuter-Schule	2246,44	646,20	
Friedrich-Ebert-Schule	1247,24	887,37	
Fröbelschule	891,28		
Geschwister-Scholl-Schule	3920,19	909,75	
Geweblich-Technische Schulen	754,41	187,25	
Goetheschule + Kita 06	283,22	1259,60	
Grundschule Bieber	67,36	424,50	
Grundschule Bieber Außenstelle	1672,41	0,00	
Grundschule Buchhügel	1663,35		
Humoldtschule	892,57	1080,75	
Lauterbornschule + Ludwig-Dern-Schule	3353,85	1607,10	
Leibnizschule Altbau	436,61	721,75	
Leibnizschule Neubau	2596,63	657,40	
Mathildenschule	1906,44	570,25	
Mathildenschule Außenstelle	225,66		
Rudolf-Koch-Schule	255,54	1134,31	
Schillerschule	860,57	1279,08	
Uhlandschule	33,57	870,50	
Waldschule Tempelsee	989,74	813,38	
Wilhelmschule	317,23	426,12	
SUMME Flächen in m²	33940,25	18749,81 m²	
Zeit in Minuten mit Laubblasgerät/Durchgang	775,78	428,57 Min.	
Zeit in Stunden mit Laubblasgerät/Durchgang	13	7 h	
Kosten in € nach SVS 29,18- RDLV/Durchgang	377,29	208,43 €	
Zeit in Minuten ohne Laubblasgerät/Durchgang	2585,92	1428,56 Min.	
Zeit in Stunden ohne Laubblasgerät/Durchgang	43	24 h	
Kosten in € nach SVS 29,18- RDLV/Durchgang	1257,62	694,75 €	
MIT Laubblasgerät			
1x / Woche Kehrmaschine		1679,63	
2x / Woche HM Laub zentral sammeln	754,57	416,85	Woche
1x / Woche Laub aus Gehölz für Kehrmaschine	377,29		3.228,34
OHNE Laubblasgerät			
3x / Woche Kehrmaschine		5038,89	Woche
3x / Woche Laub aus Gehölz für Kehrmaschine	3772,86		8.811,75
Annahme von 10 Laubwochen			
mit Laubblasgeräte Einsatz	32.283,42 €		
ohne Laubblasgeräte Einsatz	88.117,53 €		



**GBO**

Besser wohnen. Besser leben.

GBO Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach • Postfach 10 06 54 • 63006 Offenbach

Stadtwerke Offenbach Holding GmbH
z. Hd. Herrn Peter Walther
Senefelder Str. 162

63069 Offenbach

Jacques-Offenbach-Str. 22
63069 Offenbach

Tel 069 84 00 04 - 40

Fax 069 84 00 04 - 425

Ansprechpartner:

Holger Pohl

Tel. 069 84 00 04 - 418

pohl@gbo-of.de

Unser Zeichen: 411//Bre

30.05.2012

Ihr Schreiben vom 07.02.2012**Einschränkung und Beendigung des Einsatzes von Laubbläsern in Offenbach**

Sehr geehrter Herr Walther,

nach ausgiebigen internen Prüfungen und Stellungnahmen der durch uns beauftragten Dienstleister, stellen wir unsere Bedenken hinsichtlich der Einschränkung bzw. Abschaffung von Laubbläsern wie folgt dar.

Sowohl durch unsere hauptamtlichen Hauswarte, als auch von externen Dienstleistern werden zurzeit in unseren Liegenschaften Laubgebläse zur Beseitigung von Blättern und Unrat wie z.B. Zeitungen und Zigaretten etc. eingesetzt.

Allein bei Abschaffung der Gebläse durch unseren Dienstleister würden Mehrkosten von ca. 238.000 € entstehen. Diese setzen sich u.a. durch einen höheren Personaleinsatz, erhöhten Zeitaufwand sowie zusätzlicher sonstigen Aufwendungen, insbesondere im Zeitraum von Oktober bis Januar zusammen.

Zwangsläufig führt dies zu höheren Mieten bzw. Umlagen, die dann der Bürger in Person unserer Mieter zu tragen hätte. Durch die o.g. Mehrkosten würde sich eine Steigerung der Nebenkosten um ca. 0,07 € pro qm ergeben. Dies hätte zu Folge, dass sich bei einer 2 Zimmerwohnung von 60 qm die Umlage für die Gartenpflege im Jahr um ca. 50,- € erhöhen würde.

Diese in nicht unerheblichen Umfang steigenden Kosten, könnten zu Problemen in der Mieterschaft und zu Auszügen führen.

Seit Jahren sind wir bestrebt durch diverse Verhandlungen die Betriebskosten für unsere Mieter möglich gering zu halten; die Umsetzung dieses Beschlusses würde dem erheblich entgegenstehen. Aus unserer Sicht, sollte dieser Beschluss neu diskutiert und nochmals überdacht werden, zumal es seit dem Stadtverordnetenbeschluss Ende letzten Jahres, Laubgebläse nach dem neusten Stand der Technik gibt.

Diese Laubgebläse mit einem Schalldruck von ca. 64 db(A), sind mit der der Vorgeneration nicht vergleichbar. Für sensible Bereiche könnten sogar akkubetriebene Laubgebläse angeschafft, welche in fünf Stufen reguliert werden, die bei niedrigster Stufe von der Geräuschkulisse maximal mit einem Föhn zu vergleichen sind. Weiterhin sind diese Geräte mit Lithium-Ionen-Akkus ausgerüstet, die keinen CO2-Ausstoß verursachen.

Hinsichtlich der Geräuschkulisse/Lautstärke sowie auch der Abgasproblematik, hat - seitens der GBO eingesetzten Geräte - eine enorme Verbesserung der Technik stattgefunden, die sicherlich bei Beschlussfassung dem Magistrat nur unzureichend bekannt war.

Nach unserem Ermessen steht diese Entscheidung in keiner Relation zu dem o.g. erheblichen Mehraufwand an Personal und Kosten.

in Fortführung der Wohnungsgemeinnützigkeit

Geschäftsführer:
Dipl.-Jurist Dipl.-Betriebswirt
Winfried Männche
Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister Kerst Schneider

Sitz: Offenbach am Main
Registriergericht:
Offenbach am Main
HRB 22 45
Ust.-ID-Nr. 044 226 28 041

Stadt. Sparkasse Offenbach
BLZ 505 500 20
Konto-Nr.: 22 40

Aareal Bank AG Frankfurt am Main
BLZ 500 104 24
Konto-Nr. 521

Servicezeiten:

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ein Unternehmen
der Stadtwerke
Offenbach
Holding GmbH



www.gbo-of.de



Besser wohnen. Besser leben.

Mit freundlichen Grüßen

GBO Gemeinnützige Baugesellschaft mbH
Offenbach am Main

i.V. Ingo Kison
Leiter Bereich Hausverwaltung

i.V. Holger Pohl
Leiter Vermietung und Verwaltung

Ein Unternehmen
der Stadtwerke
Offenbach
Holding GmbH

In Fortführung der Wohnungsgemeinnützigkeit

Geschäftsführer:
Dipl.-Jurist Dipl.-Betriebswirt
Winfried Männche
Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister Horst Schneider

Sitz: Offenbach am Main
Registergericht:
Offenbach am Main
HRB 22 45
Ust.-ID-Nr. 044 226 28 041

Städt. Sparkasse Offenbach
BLZ 505 500 20
Konto-Nr.: 22 40

Aareal Bank AG Frankfurt am Main
BLZ 500 104 24
Konto-Nr. 521

Servicezeiten:

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

